

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Musikschule Herford

Vorbemerkung

Die Musikschule Herford wird als rechtlich unselbstständige Sparte der Kultur Herford gGmbH betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Musikschule“ verwandt wird, gilt dies im Sinne von „Musikschule in der Trägerschaft der Kultur Herford gGmbH“.

§ 1

Die Ausbildung der Schüler/innen erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen.

(1) Die Grundstufe umfasst den Unterricht für:

- a. Musikgarten 1 (Kinder im Alter von 4 - 12 Monaten)
- b. Musikgarten 2 (Kinder im Alter von 12 - 18 Monaten)
- c. Musikschulzwerge (Kinder im Alter ab 18 Monaten)
- d. Musikschulwichte (Kinder im Alter ab 3 Jahren)
- e. Musikalische Früherziehung 1 (MFE, Kinder im Alter ab 4 Jahren)
- f. Musikalische Früherziehung 2 (MFE, Kinder im Alter ab 5 Jahren)

(2) Instrumental- und Vokalunterricht wird in der Unter-, Mittel- und Oberstufe erteilt.

(3) Die Musikschule bietet Ensemble- und Ergänzungsfächer, wie Big Band, Orchester, Kammermusik, Spielkreise, Chor, Musiktheater, Musiktheorie etc., an.

§ 2

Schuljahr, wöchentlicher Unterricht und Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

(2) Der Unterricht der Musikschule findet einmal wöchentlich mit Ausnahme der Ferien und der gesetzlichen Feiertage in NRW statt. Es gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen des Landes NRW.

(3) Die Musikschule legt die Termine der beweglichen Ferientage zu Beginn des jeweiligen Schuljahres fest.

§ 3

Aufnahme

(1) Das Unterrichtsverhältnis wird grundsätzlich durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Unterrichtsvertrag) begründet.

(2) Die Aufnahme zum Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt grundsätzlich unbefristet.

(3) Die Aufnahme in den Unterricht erfolgt, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 4

Unterricht

(1) Der Unterricht der Musikschule umfasst die Grundstufe, Vokal- und Instrumentalfächer, Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie Kurse, Workshops und Projekte. Er findet in der Regel montags bis freitags statt. Kurse, Workshops und Projekte können an Wochenenden stattfinden.

(2) Die Schüler/innen sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten und diesen regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

-
- (3) Die Schüler/innen sollen an den von der Musikschule angesetzten Schulveranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen teilnehmen.
 - (4) Für jedes öffentliche Auftreten mit musikalischen Leistungen, die u.a. durch die Ausbildung an der Musikschule gefördert werden, soll das Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft eingeholt werden. Darüber hinaus sollen Meldungen zu Wettbewerben im Einvernehmen mit der Musikschule erfolgen.
 - (5) Wünsche hinsichtlich der Zuweisung an bestimmte Lehrkräfte werden in den Vokal- und Instrumentalfächern berücksichtigt, sofern mehrere Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen.
 - (6) Die Ermöglichung zur Teilnahme an einem Ensemble- bzw. Ergänzungsfach erfolgt unter fachlich-didaktischen Gesichtspunkten durch die Ensembleleitung. Dafür haben Schüler/innen verpflichtend
 - a. über eine angemessene Leistungsfähigkeit zu verfügen, insbesondere in den leistungsorientierten Ensembles.
 - b. das Ensemble- oder Ergänzungsfach vor- und nachzubereiten.
 - c. regelmäßig an Proben und Aufführungen teilzunehmen.
 - d. sich in diesem Zusammenhang in zumutbarer Weise an Auf- und Abbauarbeiten zu beteiligen.

§ 5

Unterrichtsorganisation

- (1) Sowohl Lehrkraft als auch Unterrichtsort, -tag und -zeit werden mit bzw. nach Abschluss eines Unterrichtsvertrages verbindlich vereinbart. Sie können von der Musikschule bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geändert werden.
- (2) Beurlaubungen von sich wiederholenden Unterrichtsterminen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. bei länger andauernder Krankheit) erfolgen. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem vereinbarten Unterrichtstermin und schriftlich an die Musikschule zu stellen. Für den Zeitraum der Beurlaubung kann die Zahlungsverpflichtung entfallen. Darüber entscheidet die Schulleitung.

§ 6

Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Schüler/innen des Instrumental-/Vokalunterrichts erhalten auf Wunsch eine fachliche Beurteilung.
- (2) Um den Leistungsstand der Schüler/innen des Instrumental- und Vokalunterrichts festzustellen, kann die Musikschule ein Vorspiel anordnen. Dieses findet dann innerhalb des Unterrichtskontingents statt. Jede/r Schüler/in kann zur Teilnahme verpflichtet werden. Über das Ergebnis des Vorspiels wird auf Antrag eine Beurteilung ausgestellt.

§ 7

Unterrichtsentgelt

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht wird ein Entgelt entsprechend der jeweils geltenden Tarifordnung erhoben.
- (2) Das zu zahlende Entgelt erhöht oder vermindert sich, ohne dass es der Vertragsanpassung bedarf, wenn sich der jeweils für das Vertragsverhältnis gültige Tarif durch eine Neufassung der Tarifordnung ändert.

§ 8**Unmöglichkeit**

- (1) Das Versäumen des Unterrichtes entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgeltes. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzunterricht.

Bei Ausfall von Ensemble- bzw. Ergänzungsunterricht oder einer außerordentlichen Kündigung erfolgt keine Erstattung.

- (2) Unterricht, der infolge eines Verschuldens der Musikschule oder wegen höherer Gewalt ausfällt, wird nachgeholt bzw. vertreten. Sofern diese Leistung durch die Musikschule nicht erbracht werden kann, erfolgt keine Berechnung.

§ 9**Ordentliche Kündigung**

- (1) Unterrichtsverträge können zum 31.01., 30.4., 31.7. und 31.10. gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 2 Monate vorher der Musikschule über das Online-Abmeldeformular oder per E-Mail mitgeteilt werden.

- (2) Unterrichtsverträge der Grundstufe und im Landesprojekt JeKits haben grundsätzlich eine einjährige Laufzeit ab Beginn des jeweiligen Schuljahres. Unterjährig können sie zum 31.1. gekündigt werden.

§ 10**Außerordentliche Kündigung**

Die Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten können das Unterrichtsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sich durch Änderung der Tarifordnung das jeweils gültige Entgelt für den/die betreffende/n Schüler/in erhöht. Die Kündigung ist über das Online-Abmeldeformular oder per E-Mail gegenüber der Musikschule zu erklären. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der neuen Tarifordnung erfolgen.

§ 11**Kündigungsrechte der Musikschule**

- (1) Wird der/die Schüler/in das individuell vereinbarte Ausbildungsziel voraussichtlich nicht erreichen, kann die Musikschule diesen Unterrichtsvertrag zum 31.01., 30.4., 31.7. und 31.10. kündigen.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, den Unterrichtsvertrag mit dem/der Schüler/in ohne Wahrung einer Frist zu kündigen, wenn der Schüler/die Schülerin:
- nach vorausgegangener schriftlicher Ermahnung wiederholt den Unterricht ohne wichtigen Grund versäumt hat
 - nach vorausgegangener schriftlicher Ermahnung wiederholt Musikschulveranstaltungen versäumt, die im Zusammenhang zum Unterricht stehen
 - nach vorausgegangener schriftlicher Ermahnung den Unterricht wiederholt gestört hat und damit das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet
 - nach vorausgegangener schriftlicher Ermahnung gegen die Bestimmungen der Schulordnung verstoßen hat
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig am Gebäude oder Eigentum der Musikschule Schaden verursacht hat
 - trotz wiederholter Mahnung und Festlegung einer Frist kein Schulgeld gezahlt wurde

-
- (3) Außerdem steht der Musikschule ein Kündigungsrecht zu, wenn
- a. die Schule aufgelöst wird
 - b. Teilbereiche der Musikschule mit Wirkung für die hiervon betroffenen Schüler/innen aufgelöst werden
 - c. die vertragliche Grundlage mit der Gemeinde Hiddenhausen für die betroffenen Schüler/innen wegfällt. Die Kündigung ist nur zum Schuljahresende, dem 31.7., möglich. Sie ist dem/der Schülerin bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber schriftlich, spätestens bis zum 31.1. des jeweiligen Jahres, zu erklären.

§ 12

Schadensersatzansprüche

Schuldhaft verursachte Schäden am Gebäude oder Eigentum der Musikschule sind zu ersetzen.

§ 13

Vertragsstrafe

Erfolgt die Kündigung aus den Gründen des § 11 Absatz 2 ist der Vertragspartner der Musikschule verpflichtet, den Tarif für das betreffende Quartal zu zahlen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Musikschule erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten der Schüler/innen und Erziehungsberechtigten nur mit deren Einwilligung bzw. der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter oder wenn eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Die Musikschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung ihrer Leistungen erforderlich sind oder die der Musikschule freiwillig zur Verfügung gestellt wurden. Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere zur Abwicklung des Unterrichtsvertrages und zur Unterrichtsorganisation.
- (2) Schüler/innen und Erziehungsberechtigte haben jederzeit das Recht, kostenlose Auskunft über die von der Musikschule gespeicherten Daten zu erhalten sowie die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Sperrung und Löschung unrichtiger oder zu Unrecht gespeicherter Daten zu verlangen. Eine der Musikschule gegenüber erteilte Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur mit Einwilligung der Schüler/innen oder Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter oder soweit die Musikschule aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen hierzu berechtigt oder verpflichtet ist.

§15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Herford.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Herford. Zählt der Nutzer nicht zu dem in § 38 Abs. I und II ZPO aufgeführten Personenkreis, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur für den Fall, dass der Nutzer nach Vertragsschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 16**Salvatorische Klausel**

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen des Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen, bleiben die übrigen Teile des Textes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt. Es soll dann die dem gewollten Sinn und Zweck am nächsten kommende legale Klausel gelten.

Dasselbe gilt bei einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.02.2025 in Kraft.

Christian Kötter-Lixfeld
Geschäftsführer der Kultur Herford gGmbH

Anlage I**Tarifordnung der Musikschule Herford****§ 1 Grundstufe**

- (1) Der Tarif für die Grundstufe beträgt 11,50 € pro Unterrichtseinheit nach Abs. 2 und gilt für folgende Bereiche:
- | | |
|---------------------------------|---------------|
| a) Musikgarten 1 | ab 4 Monaten |
| b) Musikgarten 2 | ab 12 Monaten |
| c) Musikschulzwerge | ab 18 Monaten |
| d) Musikschulwichte | ab 3 Jahren |
| e) Musikalische Früherziehung 1 | ab 4 Jahren |
| f) Musikalische Früherziehung 2 | ab 5 Jahren |
- (2) Der Unterricht wird wöchentlich in einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten erteilt. Die Bemessung berücksichtigt Zeiten zur Herstellung der Unterrichtsbereitschaft der Schüler/innen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sechs Personen. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl kann eine individuelle Regelung erfolgen.

§ 2 Kernbereich

- (1) Der Kernbereich umfasst Vokal-, Instrumental-, Ensemble- und Ergänzungsfächer. Der Tarif setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem fachspezifischen Betrag.
- (2) Der Grundbetrag beträgt 48,00 € pro Quartal. Das gilt auch dann, wenn der Unterricht nicht im gesamten Quartal besucht wird bzw. stattfindet.
- (3) Der Grundbetrag enthält die allgemeinen Verwaltungskosten. Er berechtigt zur Teilnahme an Ensemble- bzw. Ergänzungsfächern sowie zur Inanspruchnahme von für den Unterricht kopierten Notenmaterialien im Rahmen der Kopierlizenz der VG Musik und beinhaltet die dafür entstehenden Kosten für erhaltene Kopien.
- (4) Der Grundbetrag wird nur einmal pro Person und einfach bei Mehrfachbelegungen berechnet. Bei Unterrichtsausfall wird er nicht erstattet.
- (5) Der fachspezifische Betrag beträgt für
- a) Instrumental- und Vokal-Gruppenunterricht
- | | |
|---|---------|
| -bei 2 Personen für 45 Minuten Unterrichtseinheit | 16,00 € |
| -Flexibler Gruppenunterricht pro Person | 10,00 € |
- Beim flexiblen Gruppenunterricht richtet sich die Unterrichtszeit nach der Anzahl der Teilnehmer: 30 Minuten bei 2, 45 Minuten bei 3 oder 60 Minuten bei 4 und mehr Personen.
- b) Instrumental- und Vokal-Einzelunterricht
- | | |
|---|---------|
| -Einzelförderung 30 Min. Unterrichtseinheit | 20,50 € |
| -Einzelförderung 45 Min. Unterrichtseinheit | 31,00 € |
- (6) Für Personen, die ausschließlich ein Ensemble- oder Ergänzungsfach (einschließlich Chor) belegen, ist nur der Grundbetrag nach Abs. 2 zu entrichten.
- (7) Die Tarife sind für im gegenseitigen Einverständnis vereinbarten Distanzunterricht/Online-Unterricht gleich.

§ 3 Sondertarife

Außerhalb der Grundstufe und des Kernbereichs gelten folgende Sondertarife:

- (1) Angebote für allgemeinbildende Schulen und andere Institutionen
-pro Unterrichtseinheit zu je 45 Minuten 53,00 €
- (2) Unterrichtspakete (Gültigkeitsdauer 1 Jahr)
 - a) 3 Unterrichtsstunden zu je 30 Minuten 99,00 €
 - b) 6 Unterrichtsstunden zu je 30 Minuten 193,00 €
 - c) 6 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten 286,00 €
 - d) 10 Unterrichtsstunden zu je 30 Minuten 297,00 €
 - e) 10 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten 440,00 €
- (3) Miete für Instrumente
 - a) Violine, Viola, Gitarre, Mandoline, Akkordeon, Keyboard, Übetrommeln monatlich 15,00 €
 - b) Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Waldhorn, Tuba, Cello, Kontrabass monatlich 17,00 €
 - c) Oboe, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Fagott monatlich 19,00 €
 - d) E-Gitarre mit Verstärker, Harfe monatlich 22,50 €Die Miete ist auch während der Ferienmonate zu entrichten.
- (4) Kursangebote
Die Musikschule bietet außerhalb der Grundstufe und des Kernbereichs Kurse, Projekte, Workshops etc. an. Die Teilnahmeentgelte werden für jedes Angebot gesondert festgesetzt.

§ 4 Zahlungspflicht, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass

- (1) Nach Vereinbarung der Unterrichtstermine ist der Vertragspartner zur Zahlung der Tarife verpflichtet. Für Kurse entsteht die Zahlungspflicht mit Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule.
- (2) Der Grundbetrag wird jährlich, jeweils zum 20.März., 20.Juni., 20.Sept. und 20.Dez. fällig. Bei Unterrichtsbeginn nach diesen Terminen, für alle weiteren Tarife und sonstigen Leistungen der Musikschule gilt der in der jeweiligen Rechnung angegebene Fälligkeitstermin. Der fachspezifische Betrag wird monatlich rückwirkend fällig. Die Beträge und der jeweilige Fälligkeitstag sind der Rechnung zu entnehmen. Die Sondertarife werden zum in der Rechnung angegebenen Termin oder bei Kauf des Unterrichtspaketes fällig.
- (3) Zahlungen Dritter können nach Abstimmung mit der Musikschule von ihr auf die Zahlungspflicht angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Ratenzahlungen vereinbart werden.
- (4) Für die Vorabankündigungen von SEPA-Basislastschriften (Pre-Notification) wird die Frist auf 7 Kalendertage verkürzt.
- (5) Für die Bearbeitung von Rückbuchungen werden dem Zahlungspflichtigen die von der Bank in Rechnung gestellten Kosten sowie ein Bearbeitungsentgelt der Musikschule in Höhe von 6,00 € je Vorgang berechnet.
- (6) Ab der 2. schriftlichen Mahnung wird ein Mahnentgelt von zusätzlich jeweils 6,00 € je Mahnstufe erhoben. Nach mehrfachen Mahnungen werden fällige Rechnungen im zivilrechtlichen Verfahren, ggfs. auch kostenpflichtig, geltend gemacht.

- (7) Erhalten Geschwister unter 21 Jahren und ohne eigenes Einkommen gleichzeitig Unterricht in der Grundstufe bzw. im Kernbereich, werden auf Antrag für das 2. Kind eine 20% -ige und für alle weiteren Kinder 40%- ige Ermäßigungen gewährt. Zur Berechnung werden die Kinder dabei in der Reihenfolge nach Höhe der zutreffenden Tarife berücksichtigt: Als 1. Kind gilt die Person mit dem höchsten Tarif, als nachfolgende Kinder gelten die Personen mit dem gleichen oder nächstniedrigeren Tarif. Bei Mehrfachbelegungen einer Person bezieht sich die Ermäßigung ausschließlich auf den jeweilig niedrigsten Tarif.
- (8) Bei Vorlage einer gültigen Herford-Karte werden die Unterrichtsentgelte, Instrumentenmiete sowie der Grundbetrag um 50 % ermäßigt. In diesem Fall entfällt die Gewährung einer Geschwisterermäßigung.
- (9) In besonderen Fällen können auf Antrag Entgelte durch die Schulleitung ermäßigt oder erlassen werden.

Anlage II**Benutzungsordnung der Musikschule Herford****§ 1****Allgemeines**

- (1) Jede Person hat sich im Gebäude und auf dem Grundstück der Musikschule so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Räume, Einrichtungen und Inventar der Musikschule sind pfleglich und schonend zu behandeln. Insbesondere sind die Toiletten sauber zu hinterlassen.
- (3) Im Übrigen haben sich Schüler/innen im Rahmen der Schulgemeinschaft diszipliniert zu verhalten.

§ 2**Einzelbestimmungen**

- (1) Ohne besondere Erlaubnis ist es nicht gestattet:
 - a. Räume ohne Aufsichtsperson zu nutzen
 - b. Flugblätter oder Werbezettel zu verteilen, Zettel oder Plakate anzuschlagen oder zu zeigen, Wände, Wege oder Treppen zu beschriften oder zu bemalen
 - c. Sammlungen durchzuführen
 - d. Tiere mitzuführen
 - e. elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz anzuschließen
 - f. Speisen und Getränke im Gebäude zu verzehren. Ausgenommen davon sind Säuglinge und Kleinkinder, die entsprechend betreut werden.
- (2) Es ist untersagt:
 - a. Abfälle zu hinterlassen bzw. nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen
 - b. offenes Feuer bzw. feuergefährliche Stoffe zu verwenden
 - c. im Musikschulgebäude zu rauchen
 - d. alkoholische Getränke zu verzehren bzw. andere Rausch- und Betäubungsmittel zu konsumieren
 - e. Fahrzeuge, motorisierte Zweiräder und Fahrräder außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen
 - f. Kinderwindeln im Gebäude oder auf dem Grundstück zu entsorgen

§ 3**Hausrecht - Recht auf Anweisungen**

- (1) Das Hausrecht wird von der Schulleitung sowie von den von ihr beauftragten Personen ausgeübt.
- (2) Darüber hinaus ist jede Lehrkraft berechtigt, Anweisungen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Musikschulbetriebes zu erteilen.

§ 4 Fundsachen

Gefundene Sachen sind bei der Musikschule abzugeben. Fundsachen werden nach einem Monat an das Fundbüro der Stadt Herford übergeben.

§ 5
Haftung

- (1) Für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände, insbesondere für solche, die von der Garderobe abhandengekommen sind, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Musikschule haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die nutzenden Personen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Im Übrigen haftet die Musikschule nur für Schäden, die bei der Benutzung der Musikschule oder durch Maßnahmen zur Durchführung dieser Benutzungsordnung entstehen, wenn ihre Bediensteten oder von ihr Beauftragte ein Verschulden trifft.

§ 6
Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Personen und/oder Organisationen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Musikschule von der Nutzung vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

Für Schäden aus dem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung haftet der Verursacher / die Verursacherin.

Anlage III

Regelungen zur Überlassung von Räumen im Gebäude der Musikschule Herford

§ 1

Allgemeines

- (1) Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen sowie Privatpersonen können Räume der Musikschule für kulturelle Zwecke bzw. für Bildungsveranstaltungen überlassen werden, wenn diese Überlassung den Musikschulbetrieb nicht stört oder dem Betrieb bzw. den Interessen der Kultur Herford gGmbH nicht zuwiderläuft. Darüber entscheidet die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person (nachfolgend Musikschule genannt).
- (2) Der Nutzer darf die überlassenen Räume Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der Musikschule zur Verfügung stellen.
- (3) Die Musikschule überlässt die Räume einschließlich ihrer Zugänge im ordnungsgemäßen Zustand, sofern nicht ausdrücklich auf Einschränkungen hingewiesen wurde. Der Nutzer hat sich hiervon bei Übergabe der Räume zu überzeugen bzw. vorhandene Mängel unmittelbar nach Beginn der Überlassungszeit gegenüber der Musikschule anzuzeigen. Später erhobene Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassene Sache pfleglich zu behandeln und die Räume einschließlich ihrer Zugänge nach Nutzungsende im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Musikschule berechtigt, diese auf seine Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, der Musikschule den Zugang zu den überlassenen Räumen jederzeit zu ermöglichen.
- (6) Bei Veranstaltungen sind vom Nutzer genügend Aufsichtspersonen zu stellen, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Des Weiteren ist der Nutzer verpflichtet, während der Nutzungszeiten darauf zu achten, dass nur seine Mitglieder sowie seine Gäste und Zuschauer, soweit der bestimmungsgemäße Gebrauch nicht beeinträchtigt wird, die überlassenen Räume betreten können. Verstöße sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Entgelte und besondere Nutzungsbedingungen

- (1) Für einzelne Nutzungen gelten die folgenden Entgeltsätze. Diese enthalten die Kosten für die üblichen Reinigungsleistungen sowie die Nutzung des Fahrstuhls und der Sanitäreinrichtungen.

Raum		Entgelte in €
1.	Veranstaltungsraum	
	a) ganztägig	220,00
	b) je angefangene Zeitstunde	44,00
2.	Populärmusikraum, Orchesterprobenraum	
	a) ganztägig	55,00
	b) je angefangene Zeitstunde	11,00
3.	Unterrichtsraum	
	je angefangene Zeitstunde	5,00

- (2) Bei Nutzungen mit besonderem Reinigungsbedarf werden die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Reinigung der Räume und/oder Flächen nach Nutzungsende in Rechnung gestellt.
- (3) Für den Einsatz des Hauspersonals (z. B. Schließdienste, Aufsicht) wird je angefangene Zeitstunde ein Entgelt in Höhe von 30 € erhoben. In besonderen Fällen kann die Musikschule nach eigenem Ermessen zusätzliches Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonal bestellen und dem Nutzer zusätzlich in Rechnung stellen.
- (4) Das Entgelt für die Überlassung ist grundsätzlich 7 Tage vor Beginn der Nutzung auf das mitgeteilte Konto zu überweisen. Über Ausnahmen der Vorabzahlung entscheidet die Schulleitung.
- (5) Reservierungen zur Raumnutzung sind mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich in Textform an die Musikschule zu richten. Die Reservierung muss enthalten:
 - Name und Adresse des Mieters
 - Name und Adresse des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung
 - Zweck der Veranstaltung
 - Termin, Nutzungszeit, Raumwunsch
 - voraussichtlich zu erwartende Teilnehmerzahl
- (6) Die Überlassung von Räumen in den Schulferien ist nicht möglich.

§ 3

Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

- (1) Die Nutzungserlaubnis beinhaltet weder die für die Nutzung evtl. erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen noch werden diese durch sie ersetzt.
- (2) Darüber hinaus hat der Nutzer alle geltenden Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten, insbesondere polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften, die Vorschriften der Sonderbauverordnung und die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Auferlegte Verpflichtungen hat der Nutzer auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (3) Im Fall der Aufführung rechtlich geschützter Werke hat der Nutzer die dafür erforderlichen Genehmigungen sowie Anmeldungen bei den entsprechenden Stellen (GEMA, Künstlersozialkasse, Finanzamt etc.) zuvor einzuholen bzw. zur Kenntnis zu geben.
Der Nutzer stellt die Musikschule von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Falle der Verletzung o.g. Rechte frei.
- (4) Auf Verlangen ist die Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen (1) bis (3) der Musikschule rechtzeitig vor Nutzungsbeginn nachweisen.

§ 4

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet - auch ohne eigenes Verschulden - für alle der Musikschule und ihren Beauftragten entstandenen Schäden, die insbesondere durch den Nutzer selbst, sein Personal oder von ihm Beauftragte, wie auch durch Teilnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung (Vorbereitung / Durchführung / Abwicklung) verursacht wurden. Er hat evtl. auftretende Schäden, die nicht auf normalem Verschleiß beruhen, unverzüglich der Musikschule zu melden.
- (2) Darüber hinaus umfasst die Haftung des Nutzers alle veranstaltungsbedingten Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Nutzers,

insbesondere, wenn sie in der Art der Veranstaltung, seiner Teilnehmenden oder in den Inhalten oder den Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Nutzer haftet in diesem Rahmen auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare, durch die Veranstaltung sich ergebende Geschehnisse entstehen. Zur Absicherung dieser Ansprüche kann für die Veranstaltung vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 50.000,00 € gefordert werden, die vier Wochen vor der Veranstaltung als Kautionsleistung zu hinterlegen ist. Wird die Hinterlegung der Sicherheitsleistung / Kautionsleistung verweigert, kann die Raumvergabe abgelehnt oder von einer bereits abgeschlossenen Vereinbarung zurückgetreten werden.

- (3) Schäden an überlassenen Räumen einschließlich ihrer Zugänge sind durch den Nutzer unverzüglich zu beseitigen. Die Musikschule ist berechtigt, diese Schäden auf Kosten des Nutzers selber zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn der Nutzer innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
- (4) Wird aufgrund von Schäden oder dadurch bedingten Reparaturarbeiten die weitere Nutzung der überlassenen Räume einschließlich ihrer Zugänge behindert oder ausgeschlossen, so haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden sowie möglicher Regressansprüchen weiterer Nutzer.
- (5) Der Nutzer stellt die Musikschule von allen im Zusammenhang mit der Nutzung erhobenen Ansprüchen frei. Dies gilt insbesondere für Haftungsansprüche der Mitglieder, Besucher oder sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hauses, seiner Einrichtungen und Ausstattungen sowie der Zugänge entstehen.
- (6) Auf Verlangen der Musikschule hat der Nutzer für Personen- und Sachschäden den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer für Nutzungen dieser Art versicherungsüblichen Höhe bei einem leistungsfähigen Versicherer für die Dauer der Nutzung vor Beginn abzuschließen und rechtzeitig nachzuweisen.
- (7) Die Musikschule haftet für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinem Personal, Beauftragten oder Teilnehmern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
- (8) Für das Versagen von Einrichtungen der Nutzungssache sowie sonstiger die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Musikschule nur, wenn ihre Bediensteten oder Beauftragten diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 5

Widerruf und Rücktritt

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, die zugesicherte Nutzung und/oder zukünftige Nutzung aus wichtigem Grund zu entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. das Nutzungsentgelt nicht oder verspätet gezahlt wurde.
 - b. der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen und etwaiger Genehmigungen nach § 3 dieser Nutzungsbedingungen auf Verlangen nicht vorgelegt werden.
 - c. das Vorliegen einer gemäß § 5 abzuschließenden Haftpflichtversicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird.

- d. der Nutzer bei vorherigen Nutzungen grob gegen diese Bedingungen und / oder die Benutzungsordnung der Musikschule Herford verstoßen hat. Als Verstoß in diesem Sinn gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben über die Art und den geplanten Verlauf der Nutzung.
 - e. Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch die Nutzung befürchten lassen.
 - f. höhere Gewalt eine vereinbarungsgemäße Überlassung an den Nutzer verhindert. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ fällt in diesem Zusammenhang nicht der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen
 - einzelner Künstler.
 - der Dekoration oder Ausrüstung.
 - sonstiger Teilnehmer oder Besucher.
 - g. die Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine Nutzung der Kultur Herford gGmbH oder einer sonstigen, im öffentlichen Interesse liegende Nutzung dringend benötigt werden.
Der Rücktritt ist dem Nutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Macht die Musikschule von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (4) Kann der Nutzer eine bereits zugesagte Nutzungsmöglichkeit nicht wahrnehmen, hat er die Musikschule davon unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor Beginn der geplanten Nutzung, durch eine schriftliche Mitteilung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Bei einem Rücktritt gem. Abs. 2 a) - e) bleibt der Nutzer zur Zahlung der Entgeltsätze nach § 2 sowie der darüber hinaus der Musikschule tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.
- (6) Die Musikschule ist bei allen Absagen berechtigt, den angefallenen Bearbeitungsaufwand sowie ggf. eine Nutzungsausfallentschädigung nach aktuellen Entgeltsätzen festzusetzen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Regelungen sind Bestandteil aller Überlassungsvereinbarungen, die die Musikschule mit den Berechtigten zur Nutzung ihrer Räume schließt.

Anlage IV

Regelungen für Schulversammlung und Beirat

§ 1

Schulversammlung

- (1) Mindestens alle 2 Jahre lädt die Musikschule alle Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte zu einer Schulversammlung ein. Diese Einberufung erfolgt in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang, Internet oder Presseveröffentlichung) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung.
Dementsprechend einberufene Schulversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Die Teilnehmer der Schulversammlung haben das Recht,
 - a) die Mitglieder des Beirates zu wählen
 - b) vom Beirat Auskunft über seine Arbeit zu verlangen
 - c) sich über alle wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind Schüler/innen ab 16 Jahre und in den übrigen Fällen die Erziehungsberechtigten.
- (4) Über Beschlüsse der Schulversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und von einem weiteren Mitglied des Vorstands nach § 2 Abs. 5 zu unterzeichnen ist.

§ 2

Beirat der Musikschule

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Musikschule und den Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten wird von der Schulversammlung ein Beirat gewählt. Er muss in entscheidenden Angelegenheiten der Musikschule gehört werden, insbesondere
 - a) zu generellen Fragen der Musikschulplanung
 - b) vor einer Festsetzung der Höhe der Tarife
- (2) Der Beirat kann sich in allen Angelegenheiten, die Schüler/innen und Erziehungsberechtigte betreffen, mit Fragen und Vorschlägen an die Musikschule wenden und jederzeit Auskunft verlangen. Der Beirat kann die Einberufung außerordentlicher Schulversammlungen schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte fordern.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens 9 Mitgliedern. Ihm sollen Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigte aller Ausbildungsstufen angehören. Ein Mitglied scheidet aus dem Beirat aus, sobald es selbst bzw. sein Kind nicht mehr Schüler/in der Musikschule ist.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Kalenderjahre aus der Mitte der Schulversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine Stellvertretung und eine/n Schriftführer/in, die den Vorstand bilden und zu den Beiratssitzungen einladen. Auf Einladung des Vorstandes nehmen die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person sowie die Geschäftsleitung der Kultur Herford gGmbH an den Beiratssitzungen teil.

- (6) Der Vorstand vertritt durch seine/n Vorsitzende/n den Beirat gegenüber der Musikschule und Geschäftsleitung der Kultur Herford gGmbH.
- (7) Die Beiratssitzungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Der Vorstand hat eine Beiratssitzung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt oder wenn die Musikschule eine unter Absatz 1 fallende Angelegenheit zur Beratung vorlegt.
- (8) Der Beirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten eines neu gewählten Beirats aus.